Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE Nr. 3-0694/06-III

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Jugendhilfeausschuss 08.02.2006

Einreicher:

Betr.: Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG mit der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge der Stadt Dahme/Mark

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Dahme/Mark vom 10.11.2005.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Sachverhalt:

Grundlage für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 mit der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Dahme/Mark vom 10.11.2005 ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2004 Vorlagennummer 3-0220/04-III, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.11.2005.

Die Stadt Dahme/Mark reichte die Elternbeitragssatzung ein. Die Prüfung ergab Folgendes:

Die Satzung der Stadt Dahme/Mark weist Mindestbeiträge von 186,00 €, 156,00 € und 126,00 € aus. Die Mindestbeiträge überschreiten den Grundsatz im Pkt. 3 nur in geringem Maße. Es wird empfohlen, diese Satzungsregelung anzuerkennen.

In der Satzung ist weiterhin geregelt, dass sonstige Sozialleistungen als Einnahmen anzurechnen sind, soweit die Berücksichtigung des Einkommens nach § 85 SGB XII zumutbar ist. Rechtlich ist dies nicht zu beanstanden. Die Rechtsprechungen orientieren jedoch darauf, dass die Beitragsstaffelung pauschalisiert; die Lebenssachverhalte generalisierend und typisierend erfasst werden. (OVB Bremen v. 06.06.1997 – 1N5/96,6).Es muss nicht im Einzelfall die Zumutbarkeitsgrenze ermittelt werden. Da auch die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung im Ergebnis dazu führt, dass die häusliche Ersparnis als Elternbeitrag gefordert werden kann, wird empfohlen, diese Satzungsregelung anzuerkennen. Sie entspricht insoweit den Grundsatz Pkt. 5c.

Die Satzung der Stadt Dahme/Mark entspricht den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (Anlage).

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Dahme/Mark wird analog angewendet in der Kindertagesstätte des Evangelischen Pfarramtes Dahme/Mark, in der Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Wohnstätten gGmbH „Fläming“ in Dahme/Mark und in den Einrichtungen des ASB-Ortsverbandes Luckau/Dahme e.V. Kita „Zwergenland“, Kita „Anne Frank“ und in Rosenthal.

Staeck
Amtsleiterin

Anlage

Grundsätze zur Einvernehmensherstellung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2004, Vorlagennummer 3-0220/04-III i. V. m. mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.11.2005, Vorlagennummer 3-0637/05-III	**in der Kita-Gebührensatzung der Stadt Dahme/Mark geregelt**		
	ja	**nein**	**Bemerkung**
1. Staffelung muss berücksichtigen, dass die Kosten für Kinderkrippe am höchsten, für Kindergarten vergleichsweise geringer und für Hort am geringsten sind	x		
2. Staffelung nach Öffnungszeiten (vereinbarte Betreuungszeit) - für Kinder 0 Jahre bis zum Schuleintritt *6 Stunden 100 %* weitere Staffelungen möglich - für Kinder im Grundschulalter *4 Stunden 100 %* weitere Staffelungen möglich	 x x		
3. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz wird jährlich ein Mindestbeitrag erhoben bis 8.000 € Jahreseinkommen für - Kinder von 0 bis 3 Jahren *184,00 €* - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt *153,00 €* - Kinder im Grundschulalter *123,00 €* Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind, unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.	x x x x x		 186,00 € 156,00 € 126,00 €
4. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz darf ein Höchstbetrag bis zu 100 % der gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung der Jugendhilfe) nicht überschritten werden.	x		
5. Die Staffelung der Elternbeiträge ist sozialverträglich zu gestalten: a) nach Einkommen und Alter des Kindes für Kinder von 0 – 3 Jahren für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt für Kinder im Grundschulalter b) nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind, gestaffelt für jedes weitere Kind. c) Von Empfängern von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gemäß SGB II und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII ist der Mindestbeitrag zu erheben.	 x x x		 Anrechnung als Einkommen mit Zumutbarkeitsprüfung
6. Eine Gleichbehandlung für Nichtselbstständige ist zu sichern.	x		
7. Es kann Folgendes geregelt werden: - Gleichbehandlung für Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare - Gastkindregelung - Gebühren zur Eingewöhnung - Gebühren für andere Formen - Gebühren für Überschreitungen der Betreuungszeiten - Ferienregelung bei Hortkindern	 x x		